

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 13 (1906)

Heft: 3

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Monatsschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 19. Januar 1906. | Nr. 3 | 13. Jahrgang.

Redaktionskommission:

Die H. Seminardirektoren: F. X. Kunz, Hitzkirch, und Jakob Grüninger, Rickenbach (Schwyz),
Joseph Müller, Lehrer, Gosau (Kt. St. Gallen), und Clemens Frei z. „Storchen“, Einsiedeln.

Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten;

Inserat-Aufträge aber an H. Haasenstein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Ercheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Porto und Verzollung.

Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagsbuchhandlung, Einsiedeln.

* Die obligatorische katholische Bußreue — eine Schöpfung von Papst Innocenz III. im Jahre 1215.

Gegen diesen landläufigen Einwand folgendes:

1. Die göttliche Gnade hat es derartig geordnet, daß die Verzeihung
Gottes nur durch die priesterliche Fürbitte erlangt werden kann. Denn der
Mittler zwischen Gott und dem Menschen, Jesus Christus, hat den Vorstehern
der Kirche diese Gewalt gegeben, dem Beichtenden die Buße aufzulegen, ander-
seits die durch heilsame Buße Gereinigten zur Teilnahme an den Sakramenten
zuzulassen. (Beo der Große † 461.)

2. Es gab nie eine kirchliche Buße ohne Beichte. (Karl Müller, protestantischer Theologie-Professor.)

3. Nach Jahresumlauf kommt die Zeit wieder, wo jeder Mann seinen
Beichtvater angehen muß, um mit der Verzeihung desselben seine Fästen
zu beginnen. („Bußbuch“ des Pseudo-Egbert aus dem 9. Jahrhundert.)

4. Neben der Predigt diente die Beichte der seelsorgerlichen Einwirkung des
Priesters auf die Gemeindeglieder. Gerae hier ist die Annahme berech-
tigt, daß, was in Karls des Großen Zeit Forderung war (nämlich
dreimalige jährliche Beichte) im 9. Jahrhundert herrschende Sitte
wurde. (A. Haub, protestantischer Theologie-Professor in Leipzig.)

Keine weiteren Belege, obwohl auch Luther, Melanchthon u. a.
ihrer Art auf die sittliche Verpflichtung zur Privatbeichte hingewiesen
haben. Tatsache, und leicht erweisbare Tatsache ist es, daß die vierte Kirchen-
versammlung vom Vateran die Beichte nicht erfunden, und daß damals nicht
eine unerhörte Neuerung in die Kirche eingeführt wurde.